Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) für Übergangswohneinrichtungen zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ausländischen Geflüchteten

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 20. Februar 2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Unterkünfte; Personenkreis

- (1) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) stellt zur vorrübergehenden Unterbringung von
 - 1. obdachlosen Personen,
 - sowie Personen, die nach dem Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) der Gemeinde zugewiesen und von dieser aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen sind,

Gebäude, Wohnungen oder andere Räume (Unterkünfte) zur Verfügung. Zu diesem Zweck kann die Stadt Glücksburg (Ostsee) Räumlichkeiten anmieten.

- (2) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) betreibt die Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Der Kreis der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 unterzubringenden Personen richtet sich nach §§ 1 und 4 Landesaufnahmegesetz. Vorübergehend können diese Personen auch nach Beendigung des Asylverfahrens, sowie deren nachziehende Familienangehörige, in den Unterkünften zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit untergebracht werden, wenn keine andere Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

§ 2 Einweisung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Glücksburg (Ostsee) weist die unterzubringenden Personen in die Unterkünfte ein. Die Einweisung erfolgt in eine bestimmte Unterkunft durch schriftlichen Verwaltungsakt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der unterzubringenden Personen sowie den Gegebenheiten der zur Verfügung stehenden Unterkünfte. Die Einweisung kann auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine Einweisung in eine bestimmte Unterkunft.
- (3) Unterzubringende Personen können auch dann in eine bereits bewohnte Unterkunft eingewiesen werden, wenn sie mit den bisherigen Bewohnern der Unterkunft keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 5 Absatz 2 dieser Satzung bilden.
- (4) Durch die Einweisung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.

§ 3 Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) kann aus wichtigem Grund bestimmten Besucherinnen und Besuchern sowie anderen dritten Personen das Betreten einzelner Unterkünfte auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Glücksburg (Ostsee) sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Der Termin soll mindestens eine Woche vorher angekündigt und in Anwesenheit der eingewiesenen Personen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck kann die Stadt Glücksburg (Ostsee) Schlüssel für die Unterkünfte einbehalten. In dringenden Fällen kann die Unterkunft jederzeit und ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

- (5) Es gelten die jeweiligen Hausordnungen und Benutzungsordnungen der einzelnen Unterkünfte, soweit durch diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Die Haltung von Tieren in den Unterkünften ist untersagt. Die Stadt Glücksburg (Ostsee) kann eine Ausnahmegenehmigung von diesem Verbot erteilen, wenn die Tierhaltung nach der jeweiligen Hausordnung zulässig ist und ihr keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- (7) In den Unterkünften darf nicht geraucht werden.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem im Einweisungsbescheid genannten Datum.
- (2) Das Benutzungsverhältnis erlischt mit Ablauf des Einweisungszeitraums oder mit Widerruf des Einweisungsbescheids. Zieht die eingewiesene Person vor Ablauf des Einweisungszeitraums oder Widerruf des Einweisungsbescheids aus, endet das Benutzungsverhältnis mit dem Auszug aus der Unterkunft.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft unverzüglich an die Stadt Glücksburg (Ostsee) herauszugeben. Die Unterkunft ist besenrein herauszugeben.
- (4) Der Widerruf kann erklärt werden, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 - 1. die eingewiesene Person anderweitig wohnlich untergebracht ist,
 - 2. eine Einweisung in eine andere Unterkunft erfolgt (Umsetzung),
 - 3. die Stadt Glücksburg (Ostsee) nicht mehr für die Unterbringung der eingewiesenen Person zuständig ist oder
 - 4. sich die eingewiesene Person länger als 14 Tage nicht in der Unterkunft aufhält.

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt Glücksburg (Ostsee) erhebt für die Benutzung der Unterkünfte von den eingewiesenen Personen eine Benutzungsgebühr. Mit der Benutzungsgebühr wird ein Teil der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Unterkünfte gedeckt.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme der Unterkünfte und der Anzahl der Personen, die eine Unterkunft als Lebensgemeinschaft nutzen (Größe der Bedarfsgemeinschaft). Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus
 - 1. einem Bewohner oder einer Bewohnerin,
 - 2. dem Partner oder der Partnerin, dem oder der nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartner oder -partnerin, dem oder der nicht dauernd getrenntlebenden Lebenspartner oder -partnerin der Person nach Ziffer 1.
 - 3. die dem Haushalt angehörigen unverheirateten Kinder der in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 4. weitere dem Haushalt angehörige Pflegekinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sie von einer der Personen nach den Ziffern 1 und 2 anstelle der Eltern betreut werden.
- (3) Mehrere Bedarfsgemeinschaften, die dieselbe Unterkunft bewohnen, bilden eine Wohngemeinschaft. Die Benutzungsgebühr wird für jede Bedarfsgemeinschaft einer Wohngemeinschaft einzeln erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird nach Kalendermonaten erhoben. Für Benutzungszeiträume, die keinem vollen Kalendermonat entsprechen, wird die Gebühr nach Tagen erhoben. Eine Tagesgebühr entspricht $\frac{1}{30}$ einer monatlichen Gebühr.
- (5) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr, einer Heizkostengebühr und einer Stromgebühr zusammen. Die Höhe der monatlichen Gebühren richten sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Sie beträgt:

Anzahl der Personen	Grundgebühr in	Heizkostengebühr	Stromgebühr in	Benutzungsgebühr
in einer	EUR	in EUR	EUR	gesamt in EUR
Bedarfsgemeinschaft				
1	171,43	37,79	31,45	240,67
2	342,86	75,58	31,45	449,89
3	514,29	113,37	31,45	659,11
4	648,00	151,16	31,45	830,61
5	785,00	188,95	31,45	1.005,40

Für jedes weitere Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft wird pro Monat eine Grundgebühr in Höhe von 75,00 EUR, eine Heizkostengebühr in Höhe von 37,79 EUR und eine Stromgebühr in Höhe von 31,45 EUR erhoben.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Bewohnerinnen und Bewohner einer Unterkunft. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet am Tag des Auszugs aus der Unterkunft. Im Zweifel gilt der Tag der Wohnungs- und Schlüsselübergabe als Tag des Einzugs oder Auszugs. Würden durch eine Umsetzung zeitweise Gebühren für die Benutzung von zwei Unterkünften anfallen, besteht eine Gebührenpflicht nur für die Unterkunft, in die die gebührenpflichtige Person einzieht.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Der Gebührenbescheid kann mit dem Einweisungsbescheid verbunden werden und nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) auch für folgende Zeitabschnitte gelten.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Benutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Erfolgt die Festsetzung der Benutzungsgebühr durch einen für folgende Zeitabschnitte geltenden Bescheid. wird die Benutzungsgebühr ieweils dritten zum Werktag nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Veränderungen im Familienstand oder in der Größe der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere durch Geburt, Todesfall oder die Planung von Familiennachzug, sind der Stadt Glücksburg (Ostsee) unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen aufgrund von Einkommen oder Vermögen, insbesondere die vollständige oder teilweise Einstellung von Sozialleistungen aufgrund einer Arbeitsaufnahme oder die Wiederaufnahme von Zahlungen durch einen Leistungsträger, sind der Stadt Glücksburg (Ostsee) unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Glücksburg (Ostsee) darf hierzu Nachweise verlangen.
- (3) Umstände, die zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses berechtigen, insbesondere die Anmietung einer eigenen Wohnung, sind der Stadt Glücksburg (Ostsee) unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Untergebrachte Personen sind verpflichtet, an der Suche nach einer eigenen Wohnung mitzuwirken. Ernstliche Bemühungen zur Wohnungssuche sind der Stadt Glücksburg (Ostsee) erstmals zwei Monate nach dem Einzug in eine Unterkunft, anschließend nach Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stadt Glücksburg, jedenfalls aber alle acht Wochen, anzuzeigen.

§ 9 Härtefallregelung

Von der Erhebung der Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Abwendung einer unbilligen Härte erforderlich ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg (Ostsee) den 22.02.2024

Kristina Franke

Bürgermeisterin